



# Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 28. September. | Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 198. Betreffend Beachtung der Chausseegrenzen.

Seit kurzer Zeit mehrten sich die Meldungen der Kreis-Strassenwärter, daß die Sicherheitsstreifen jenseits der Chausseegräben und die bezüglichen Grenzsteine bei der Herbstbestellung vielfach abgedert, bezüglich ausgehoben worden sind. Die Warnungen des Chausseeaufsichtspersonals sind angeblich unbeachtet geblieben oder haben dahin Widerspruch gefunden, daß die angrenzenden Besitzer, weil für ihre Landabtretung noch nicht entschädigt, ein gutes Recht auf die Bestellung ihres zum Straßenkörper abgegebenen Eigenthums zu haben vermeinten.

Nun bestraft § 370 Nr. 1 des Straf-Gesetz-Buchs das unbefugte Abdern eines öffentlichen Weges mit Geldstrafe bis 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe und § 30 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom ersten April 1880 stellt in weiterer Ausführung die Beschädigung von Absperrungsmerkmalen, wie Chausseegräben, Schutzstreifen, Grenzsteinen, unter dieselbe Strafe. Der Eigenthumseinwand steht den Beschädigern nicht zur Seite, nachdem die bezüglichen Chausseeprojekte die landespolizeiliche Genehmigung erhalten haben.

Eine Beschädigung gegen die Warnung der Aufsichtsbeamten kann in der Folge als eine vorläufige Sachbeschädigung angesehen und darnach der Strafantrag aus § 303 des Straf-Gesetz-Buchs, dessen höchstes Strafmaß 1000 Mark Geldstrafe und 2 Jahre Gefängniß beträgt, gegen den Zuwiderhandelnden gestellt werden.

Ich gebe mich zwar der Hoffnung hin, daß es nur dieser Warnung bedürfen wird, um die angrenzenden Grundbesitzer zur strengen Beachtung der Straßengrenzmerkmale, als Gräben, Schutzstreifen, Umwehrungen und Grenzsteine, und zur Vermeidung jeder Beschädigung dieser Merkmale zu vermögen, nehme aber gleichwohl Veranlassung, zur Vermeidung jeden unbefugten Angriffs auf die Straßenkörper das Chausseeaufsichtspersonal, die königlichen Gensdarmen und alle Polizeiorgane anzuweisen, dem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und von jedem Falle mir sofort Anzeige zu machen.

Neustadt O.S., den 22. September 1882.

Der königliche Landrath.

Nr. 199. Durch das Herumlaffenlassen von Gänsen sind in einzelnen Dörfern des Kreises die Böschungen an den Chaussee-Gräben beschädigt worden, was mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 15 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 für den Weidewerdel auf den Grabenböschungen eine Geldstrafe von 5 bis 150 Mark oder Haft eintritt, neben welcher noch die Schadenersatzvergütung, oder das durch § 71 Nr. 1 a. a. D. auf 0,30 Mark pro Gans festgesetzte Ersatzgeld gefordert werden kann.

Das Chaussee-Aufsichtspersonal ist angewiesen worden, mir von jezt ab jede derartige Uebertretung zur Anzeige zu bringen, und fordere ich zu gleichen Anzeigen hierdurch auch die Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstände, sowie die königlichen Gensdarmen des Kreises auf.

Die Gemeinde-Vorstände erhalten gleichzeitig den Auftrag, die Verfügung in der nächsten Gemeinde-Versammlung den Orts-Einsassen mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß ich die Bestrafung wegen solcher Uebertretung unnachsichtlich herbeiführen werde.

Neustadt O.S., den 22. September 1882.

Der königliche Landrath.

Nr. 200. Betrifft den Nachweis der Taubstummen.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises werden aufgefordert, die Nachweisung

der in ihren Gemeinden vorhandenen Taubstummen nach dem nachfolgenden Schema aufzustellen und dieselbe event. ein Negativ-Attest bis zum 10. November cr. unfehlbar an mich einzureichen.

**Nachweisung**  
der Taubstummen in der Gemeinde N. N. pro 1882.

Laufende Nr.	Name der Ortschaft.	Anzahl der vorhandenen Taubstummen männlichen Geschlechts.						Summa.	Laufende Nr.	Name der Ortschaft.	Anzahl der vorhandenen Taubstummen weiblichen Geschlechts.						Summa.	Bemerkungen.								
		Kinder vor vollendetem 5. Lebensjahre.	Nach dem 5. und vor vollendetem 8. Lebensjahre.	Nach dem 8. und vor vollendetem 11. Lebensjahre.	Nach dem 11. und vor vollendetem 15. Lebensjahre.	Nach dem 15. und vor vollendetem 30. Lebensjahre.	Nach vollendetem 30. Lebensjahre.				Kinder vor vollendetem 5. Lebensjahre.	Nach dem 5. und vor vollendetem 8. Lebensjahre.	Nach dem 8. und vor vollendetem 11. Lebensjahre.	Nach dem 11. und vor vollendetem 15. Lebensjahre.	Nach dem 15. und vor vollendetem 30. Lebensjahre.	Nach dem vollendetem 30. Lebensjahre.										

Um Unklarheiten und Doppelzählungen der Taubstummen an ihrem Wohnorte und am Orte einer Taubstummen-Anstalt zu verhüten, sind diesmal und künftig alle in einer Taubstummenschule zu Breslau oder Ratibor **temporär** untergebrachten taubstummen Kinder **nur am Orte ihres Domicils**, resp. an ihrem Heimathorte aufzuführen.

Der tabellarischen Nachweisung über die Taubstummen ist eine specialisirte Uebersicht beizufügen, welche Auskunft giebt über:

- a) Wohnort, b) Vor- und Zunamen der Taubstummen, c) den Stand der Eltern derselben, d) das Alter der Taubstummen, e) die Confession resp. Religion derselben, f) die speziellen Anlässe der Taubstummheit, g) die Bildungsfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit der Taubstummen.

Dem Vereine für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer ist es von besonderem Werthe, daß die Taubstummheit der jungen Kinder nicht erst dann zur Kenntniß der Gemeindebehörden gelange, wenn die Kinder zum Schulbesuche herangezogen werden sollen, daß ferner Kinder, welche bloß taubstumm sind, nicht als Idioten (Schwachsinnige) angesehen werden, oder daß nicht der umgekehrte Fall irrtümlich angenommen werde.

In der Kolonne „Bildungsfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit“ ist genau und getrennt anzugeben, was sich auf die Bildungsfähigkeit resp. die Unterstützungsbedürftigkeit bezieht, damit Bildungsfähige nicht in Folge ungenauer Angaben von der Ausbildung zurückgehalten werden, die bei Bildungsunfähigen vergeblich erstrebt werden würde, und damit wirklich Unterstützungsbedürftige event. nicht hinter Bemittelteren zurückstehen.

Endlich ist in den betreffenden Listen das Alter der Taubstummen, wenigstens soweit es Kinder bis zum 16. Lebensjahre betrifft, nicht nur nach Lebensjahren, sondern durch Beifügung **des Tages und Jahres der Geburt** anzugeben, da gerade hierin große Irrthümer vorkommen, zu welchen häufig das körperliche Zurückbleiben der vernachlässigten, oft scrophulösen und taubstummen Kinder Veranlassung giebt, solche Irrthümer aber wiederum in der richtigen Auswahl der in die Taubstummen-Anstalt Einüberufenden irre zu leiten im Stande sind.

Neustadt O.S., den 23. September 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 201. Betrifft den Nachweis der wegen Klassensteuer-Rückständen erfolgten Zwangs-Vollstreckungen und Mahnungen.

Auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers soll unter Wegfall der mittelst Kreisblatt-Berfügung vom 6. Dezember 1879 (Stück 50 Nr. 312) vorgeschriebenen Quartals-Nachweisungen die Erhebung über die Zahl und den Umfang der **Zwangs-Vollstreckungen wegen Klassensteuer-Rückständen vom 1. Oktober d. J. ab allmonatlich** stattfinden und außerdem ein Nachweis der Mahnungen wegen solcher Rückstände erfolgen.

Demgemäß ordne ich im Verfolg der Verfügung an die Gemeinde-Vorstände vom 1. d. Mts. (S. Nr. 10637) hierdurch an, daß beide Nachweisungen in jedem Monate bis spätestens zum letzten Monatstage pro Monat Oktober d. J. also bis zum 31. t. Mts. für alle Stadt- und Landgemeinden und Gutsbezirke im Kreise ohne Begleitbericht **unerinnert** von den Gemeinde-Vorständen an mich einzureichen sind.

In dem Falle, daß wegen Rückständen an Klassensteuer Mahnungen oder Zwangs-Vollstreckungen nicht vorgekommen sind, ist eine Negativ-Anzeige erforderlich.

Die Nachweisungen sind in den ländlichen Ortschaften für die Gemeinde und den Gutsbezirk gemeinsame jedoch mit getrennten Zahlen aufzustellen und sowohl vom Gemeinde-Vorstande, als auch vom Guts-Vorstand, unterschriftlich zu vollziehen.

Die **Nachweisung A** über die **Zwangs-Vollstreckungen** schließt sich im Wesentlichen dem bisher benutzten Muster an, hat aber unter Weglassung der auf die Anzahl der Steuerpflichtigen bezüglichen Spalten eine Erweiterung erfahren, indem noch die Angabe der Versteigerungen (Spalte 8) und der Pfändung von Geldforderungen (Spalte 15—19) hinzugefügt ist.

Die **Nachweisung B** soll die wegen Klassensteuer-Rückständen ausgeführten **Mahnungen** enthalten.

Von der Nachweisung A werden den Gemeinde-Vorständen, nachdem ein Exemplar bereits am 1. d. Mts. zur Absendung gekommen, noch je 5 Titelbogen und zu der Nachweisung B je 6 Bogen in den nächsten Tagen unter Umschlag zugehen.

Die Formulare sind zu dem bestimmten Gebrauche sorgfältig aufzubewahren.

Wegen Ausfüllung der Formulare A und B verweise ich auf die denselben vorgedruckten Bestimmungen, welche genau zu beachten sind.

Es bleibt dazu noch darauf aufmerksam zu machen, daß etwa vorkommende Pfändungen, welche eine Versteigerung zur Folge haben, sowohl in Spalte 8, als auch zugleich in einer der Spalten 3 bis 6 des Formulars A nachzuweisen sind. Ebenso ist, wenn nach fruchtloser Pfändung körperlicher Sachen Pfändung von Geldforderungen folgt, der Fall in einer der Spalten 9—12 und zugleich in einer der Spalten 15—18 des Formulars A einzutragen.

Die Nachweisungen haben nur die Zwangs-Vollstreckungen in das bewegliche Vermögen zu umfassen.

Die in dem betreffenden Monate wegen Rückständen an Klassensteuer etwa eingeleiteten Subhastationen und Sequestrationen sind aber auch unter näherer Bezeichnung der Rückstände in den Nachweisungen **besonders zu vermerken**. Auch bedarf es **einer besonderen Anzeige** an mich in jedem einzelnen Falle, wenn bei der Zwangsvollstreckung den Organen der Steuererhebung Widerstand geleistet worden ist.

Da die angeordneten Erhebungen nicht nur wichtigen legislatorischen Maßnahmen dienen, sondern auch die Grundlage fortlaufender Summediatberichte an Seine Majestät den Kaiser und König bilden sollen, so erwarte ich mit Bestimmtheit, daß alle beteiligten Behörden und Beamten sich bei der Sammlung und Zusammenstellung aller notwendigen Zahlen-Angaben der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit befeßigen werden.

Sollte über die Aufstellung der Nachweisungen noch in irgend einer Beziehung ein Zweifel bestehen, so gewärtige ich ohne Verzug darüber mündliche oder schriftliche Anfrage.

Durch Revision an Ort und Stelle werde ich von Zeit zu Zeit selbst feststellen und anderweit ermitteln lassen, ob das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen überall im Kreise nach Vorschrift der Verordnung vom 7. September 1879, sowie der ministeriellen Anweisungen dazu vom 15. September und 11. Oktober 1879 gemäß der Kreisblatt-Verfügung vom 26. Juni 1880 (Stück 27 Nr. 125) zur Ausführung gebracht wird.

Soweit es etwa noch nicht genügend geschehen, haben die Gemeinde-Vorstände zur Erreichung des durch die anzufertigenden Nachweisungen A und B verfolgten Zweckes insbesondere unverzüglich dafür zu sorgen, daß die Steuer-Rest-Verzeichnisse (Muster I und Art. 11 der Anweisung vom 15. September 1879, abgedruckt in der Extra-Beilage zum Stück 49 des Amtsblatts) Seitens der Ortsheber und die Rechnungsbücher (Art. 70 a. a. D.) nach Anordnung in der Kreisblatt-Verfügung vom 6. d. Mts. (Stück 36 Nr. 188) von den Vollziehungsbeamten (Orts-executoren) ordnungsmäßig geführt, sowie daß alle Steuer-Rückstände in jedem Monate in der vorgeschriebenen Zeit beigetrieben werden.

Der Inhalt der Rest-Verzeichnisse und der Rechnungsbücher muß mit den Angaben in den hierher einzureichenden monatlichen Nachweisungen übereinstimmen und durch die aufgenommenen Pfändungs-Protokolle, Versteigerungs-Verhandlungen u. s. w. belegt sein.

Die Gemeinbeschreiber sind nach § 7 Absap. 2 der Instruktion für die Gemeinde-Vorstände in Betreff der Gemeinbeschreiber vom 3. April 1868 (Amtsblatt Stück 16 S. 86) verpflichtet, die Steuer-Hebelisten, Rest-Verzeichnisse und Rechnungsbücher anzufertigen, sowie auch den Ortshebern und Vollziehungsbeamten bei der Weiterführung dieser Listen pp. mit Rath und That zur Seite zu stehen. Für die Richtigkeit derselben und der aufzustellenden Nachweisungen A und B bleiben daher auch die Gemeinbeschreiber mit verantwortlich.

Neustadt D.S., den 25. September 1882.

Der Königliche Landrath.

**Nr. 202. Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Stück 37 Nr. 193) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. die Wahl der Wahlmänner im Urwahlbezirke Nr. 58, bestehend aus den Ortschaften Zeiselwitz und Eichenhuben, im Kreisamte zu Zeiselwitz stattfinden wird
- und 2 im Urwahlbezirke Nr. 37, bestehend aus der Ortschaft Pogosch, der Erbscholtiseibesitzer Gutsfeld in Pogosch zum Wahlvorsteher und der Gemeindevorsteher, Halbbauer Johann Kordysch daselbst zum Stellvertreter desselben ernannt worden sind.

Neustadt O.S., den 27. September 1882.

Der Königliche Landrath.

**Nr. 203. Betrifft die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten.**

Die nach § 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 4. d. Mts. für die einzelnen Urwahlbezirke im hiesigen Kreise aufgestellten Abtheilungslisten werden gemäß § 10 des Reglements am 3., 4. und 5. October d. J. in den unterm 12. d. Mts. im Stück 37 des Kreisblatts bekannt gemachten Wahllocalen öffentlich ausliegen, wovon die Gemeinde- und Gutsvorstände der zu den Wahlbezirken Nr. 8 bis 59 gehörigen Ortschaften den Urwählern ihrer Bezirke auf ortübliche Weise sofort Kenntniß zu geben haben.

Etwaige Reklamationen gegen die Abtheilungslisten sind innerhalb dieser drei Tage bei den Gemeindevorständen des Wahlorts oder im Königlichen Landraths-Amte hier selbst schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Neustadt O.S., den 27. September 1882.

Der Königliche Landrath.

**Dr. von Wittenburg.**

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.**

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 26. Septemb. 1882.						Ober-Glogau, den 22. September 1882.						Zülz, den 25. September 1882.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Weizen . . . . .	20	77	17	53	14	28	21	50	21	—	20	50	19	40	15	76	12	35
2.	Hoggen . . . . .	13	92	13	45	12	97	14	—	13	67	13	20	13	64	13	29	12	94
3.	Gerste . . . . .	15	60	14	87	14	13	15	30	14	90	14	50	14	66	12	66	10	66
4.	Faser . . . . .	11	20	10	40	9	60	14	20	13	80	13	30	11	20	10	60	10	—
5.	Linsen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen . . . . .	19	44	17	50	15	55	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	70	—	—	—	—	—	—
8.	Heu . . . . .	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—

**A n z e i g e r.**

**Zwangs-Verkauf**

Die der Schmiedemeisterfrau Ottilie Mersfert geb. Schneider und dem Schmiedemeister Martin Seifert gehörige Häuslerstelle Nr. 240 Kunzendorf soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung

**am 18. November cr., Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 4 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 1 Ar 80 Quadratmeter der Grundsteuer nicht unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 105 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Ab-

schätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung I, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere weite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 18. November cr., Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden

Neustadt O.S., den 23. September 1882.  
Königliches Amtsgericht.

# Die landwirthschaftliche Winterschule zu Neisse

eröffnet am 28. October ihren neuen Lehrkursus. Anmeldungen nimmt entgegen der Direktor  
**R. Strauch.**

## Das große Pelzwaarenlager von M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35,

Ring 35, grüne Höhrseite, parterre, I. und II. Etage, Ring 35,  
empfiehlt feine Herren-Geh- und Reispelze von 75 Mk., Comptoir-, Haus- und Jagdpelzrücke von 30 Mk.,  
Livrepelze für Kutscher und Diener von 45 Mk., Herren-Herzpelze von 120 Mk. an. Für Damen Geh- und  
Reispelzmäntel nach den neuesten Façons mit echten Seidensammet, Seidenrips, Wollrips, und verschiedenen  
Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 50 Mk., Damenpelz-Jacken von 18 Mk. an. Große Auswahl von  
Damen-Pelzgarituren in Zobel und Marder, Herz, Skunks- und Iltismuffen von 15 Mk., Waschbar- und  
Scheitelassen-Muffen von 7 50 Mk., Feh-, Wisam- und imitierte Skunsmuffen von 6 Mk., Kinder-Garituren von  
3 Mk., Fußsäcke und Jagdmuffen 4,50 Mk. Pelzteppiche von 7,50 Mk. an. Schlittendecken und verschiedene  
Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugsstoffe,  
sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände übernehme Jahre  
lange Garantie, da sämtliche Sachen meine eigenen Fabricate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen  
und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner  
Werstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl-Sendungen werden bei ungefährer Preisangabe  
und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen  
Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellung von Herrenpelzen bitte als Maß die Rücken-  
breite und Armlänge, bei Damenpelzen eine Kleidergröße beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut  
passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Aufträge nach Wunsch ausführen zu können, ersuche meine hochge-  
schätzte Kundschaft etwaige Bestellungen im eigenen Interesse rechtzeitig aufgeben zu wollen.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.  
**Ring 35, M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35.**

### Bekanntmachung.

Nachstehende Gegenstände sollen in unserer  
Basarhall meistbietend gegen gleich baare Zahlung  
verkauft werden:

- 26,80 Ctr. altes Schmiedeeisen geringerer Qualität,
- 1,40 " " Schmiedeeisen besserer Qualität,
- 19,70 " " Gußeisen geringerer Qualität,
- 16,40 " " Gußeisen besserer Qualität,
- 0,50 " " Zinkblech,
- 0,96 " " Messing,

- 1 alter Dampfessel; Gewicht 12,70 Ctr.,
- 2 alte Kohlenmaße und 3 alte Karrenräder mit  
Eisenbeschlag.

Hierzu haben wir einen Termin auf  
Mittwoch, den 4. October cr., Vorm. 9 Uhr  
anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen  
werden.

Neustadt D/S., den 24. September 1882.  
Der Magistrat.

### Ein ganz gedeckter Wagen,

sehr gut gehalten, wird Dienstag, den  
3. October cr. Vormittags 10 Uhr durch den  
Gerichtsvollzieher Peter im Hofe des Gastwirths  
Schetsched, Schloßstr., meistbietend verkauft.

### Königl. Oberförsterei Proskau.

Die Holzverkäufe im IV. Quartal 1882 werden  
Mittwoch, den 4. und 25. October, 8. und 22.  
November, 6., 20. und 27. Dezember im Merferi-  
schen Gasthose hier selbst und den 29. November  
im Silberberg'schen Gasthose zu Poln.-Neudorf  
abgehalten werden.

Am Mittwoch, den 4. October kommen von  
10 Uhr Vorm. ab zum Ausgebot: 100 Birken  
V. Classe, 5 Kiefern IV., 12 V. Classe, 19 Fichten  
IV., 240 V. Classe, 100 Rmtr. Eichen- und  
8 Rmtr. Birken-Nußholz in 3 resp. 4 Meter  
langen Stücken, 400 Rmtr. Birken-, 2500 Rmtr.  
Kiefern- und 1000 Rmtr. Fichten-Kloben. An  
Consumenten außerdem Brennholz aller Sorti-  
mente nach Bedarf.

Der Königliche Oberförster.

### Zimmerleute

finden dauernde Beschäftigung bei  
J. Wecker, Zimmermeister, Neustadt D/S.

5 Stück gut schießende  
Lefaucheur-Pistolen  
sind zur verkaufen.

F. G. Borzutzky, Büchsenmacher.  
Neustadt D/S., Baderstraße 106.

# Forsttraflisten, Fleischschau-Atteste pro 100 Stück 75 Pf.,

sind vorrätzig in der

**Buchdruckerei von H. Raupach**  
in Neustadt O/S.

Ein zuverlässiger nüchterner, mit guten Attesten  
versehener

## Schaffer,

sowie ein brauchbarer nüchterner, mit guten  
Attesten versehener

## Schewerwärtler

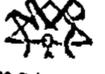
finden bei hohem Lohnsatz Stellung zu Weihnachten  
oder Ostern 1883.

Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Das seit vielen Jahren rühmlichst be-  
kannte echte

### Ringelhardt-Glökner'sche Wund-, Zug- & Heilpflaster\*)

mit dem Stempel: M. Ringelhardt und der

Schutzmarke  auf den Schachteln ist  
ärztlich geprüft und wird empfohlen gegen:  
Knochenfraß, Krebschäden, Karfunkel,  
Drüsen, Flechten, Salzfluß, Frost- und  
Brandwunden, Sühneraugen, Entzün-  
dungen, überhaupt alle äußerliche Schäden,  
Wagenschmerzen, Gicht und Reizen zc.

\*) Zu beziehen à Schachtel 50 und 25 Pf.  
aus der Ordens-Apotheke der barmherzigen  
Brüder und der Stadt-Apotheke in Neu-  
stadt O/S., sowie in den Apotheken in Le-  
obschütz, Ratibor, Ratibor, Bauermiß,  
Doppeln, Ohlau, Krappitz, Kattowitz, Orzesche,  
Biskupitz und Gleiwitz.

Zugnisse liegen daselbst aus.

NB. Es wird gebeten, beim Einkauf obigen  
Pflasters genau auf den Stempel und die  
gesetzlich deponirte Schutzmarke zu achten,  
da bereits Nachahmungen existiren.

Schöne erlene Zolnbretter, lindene Bohlen zu  
Schneidebrettern, sowie eine Parthie eichenen und  
buchenen Brennholz offerirt

**F. Zeissner**, Zimmermeister in Neustadt O/S.

Zu meinem Hause ist ein Laden nebst  
Wohnung zu vermieten.

**Raupach.**

20 Mark  
monatlich

Pianos

ohne  
Anzahlung

Alte Instrum.  
werden  
eingetauscht.

auf Abzahlung

bei Cassa  
10% Rabatt.

frachtfrei nach jeder Bahnstation kostenlos  
zur Probe u. Ansicht liefert die Fabrik

### Weidenslaufer,

Berlin, Dorotheen-Strasse 88.

Preiscourant sofort gratis und franco.

Die Domänen Kunzendorf und  
Wadenau offeriren in bester Saatwaare  
Probsteier- und Gebirgsroggen,  
Königs- und englischen Weizen  
mit 2 Mark über höchste Notiz.

### Mäusepillen

von anerkannter Wirksamkeit offerirt die  
**Stadt-Apotheke in Neustadt O/S.**

  Getreidesäcke,   
extra lang geschnitten vom haltbarsten Material  
zu Fabrikpreisen bei **S. Dallmann,**  
 Neustadt O/S., Ring 9. 

### Warnung.

Ich warne, meinem Sohne, dem Dienstknecht  
**Constantin Sobotta** Geld zu leihen, oder Sachen  
auf Credit zu verabsolgen, da ich für keine Schulden  
desselben aufkomme.

Mochau, den 20. September 1882.

**Johann Sobotta**, Einwohner.

In Zülz sind ein Haus, Schener nebst Ostgarten,  
sowie 12 Morgen guter Acker unter günstigen  
Bedingungen im Ganzen oder getheilt aus freier  
Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt die  
verm. Stellmacher **Marie Wokel** in Zülz.

1800 Mark sind bald auf Grundstücke durch  
mich zu haben. **Kaszmann**, Neustadt O/S. Niederstr.

**Dom. Simsdorf** verkauft eine noch brauch-  
bare Breitsämaschine, desgleichen weißen  
Saatweizen und Schwedischen Saatroggen.